

ABHANDLUNGEN • ARTICLES • ARTICLES

50 Jahre Engagement für Recht in Afrika: Die Gesellschaft für afrikanisches Recht und ihre afrikarechtlichen Aktivitäten

*Harald Sippel**

Abstract

Founded in 1973 in Heidelberg, Germany, the African Law Association has committed itself to the promotion of “African Law”, i.e. the various legal sources which were or are applicable on the African continent. The 200 members of the Association are not only interested in international law, state laws and non-state laws (e.g. customary and religious legal sources) that relate to the past and present legal culture of all African states, but also in African legislative and judicial systems and in international African organizations. To share knowledge and exchange ideas, the Association has been organizing numerous conferences on topics related to “African Law” since 1975 and has been publishing the journal “Law in Africa” since 1997. This paper emphasizes the importance of the Association for the preservation, promotion and protection of African legal cultures throughout the changing times.

A. Gründung

Es begab sich am 26. Januar 1973, einem Freitag, um elf Uhr vormittags, als sich eine überschaubare Anzahl von Personen im kleinen Sitzungssaal des Max-Planck-Hauses in Heidelberg zwecks Gründung der Gesellschaft für afrikanisches Recht zusammenfand.¹ Nach eingehender Beratung wurde der Entwurf der Vereinssatzung vom selben Tag ohne Gegenstimme angenommen.² Die knapp gefasste Satzung beschränkt sich auf die vereinsrechtlich

* Dr. Harald Sippel ist Privatdozent an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und war von 1992 bis 2003 Generalsekretär und von 2004 bis 2023 Mitglied des Vorstandes, während dieser Zeit von 2006 bis 2013 stellvertretender Vorsitzender und von 2013 bis 2023 Vorsitzender des Vorstands der Gesellschaft für afrikanisches Recht. Dieser Artikel ist die veränderte und erheblich erweiterte Fassung eines Vortrags für die 48. Jahrestagung der Gesellschaft für afrikanisches Recht im Rahmen des Deutschen Afrikanist*innentags an der Universität Leipzig am 5. Mai 2023.

- 1 Im Archiv der Gesellschaft für afrikanisches Recht befindet sich eine Ablichtung des Protokolls der Gründungsversammlung vom 26. Januar 1973.
- 2 Eine Ablichtung der Gründungssatzung vom 26. Januar 1973 wird im Archiv der Gesellschaft für afrikanische Recht verwahrt. Eine veröffentlichte Version der Vereinsatzung in der Fassung vom

gebotenen Mindestanforderungen. Sie verfügt über lediglich 17 Paragraphen, die im Wesentlichen die Rechtsform und den Vereinszweck bestimmen sowie die Mitgliedschaft im Verein, die Aufgaben seiner Organe und das Zustandekommen der Beschlussfassungen regeln; – und 17 Personen waren es auch, die am Ende des Sitzungstages verblieben waren, um ihre Namen handschriftlich unter die Satzung zu setzen und somit den offiziellen Charakter des Gründungsaktes zu dokumentieren.³

Mit Datum vom 29. Januar 1973 erfolgte die Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft für afrikanisches Recht als Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg.⁴ Die Anmeldung geschah beim Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg infolge der Bestimmung des § 13 Absatz 2 der Vereinssatzung, wonach der Generalsekretär die laufenden Geschäfte der Gesellschaft für afrikanisches Recht führt. Da der erste Generalsekretär, Referent für afrikanisches Recht am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und Rechtsanwalt *Gerd Spreen*,⁵ die laufenden Geschäfte des Vereins von seinem Wohn- bzw. Dienstsitz in Hamburg aus vorzunehmen pflegte, erfolgte die Eintragung der wissenschaftlichen Vereinigung nunmehr als „Gesellschaft für afrikanisches Recht e.V.“ im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg.⁶ Als Gründungsvorstand des Vereins waren in der Anmeldung *Kurt Madlener*, seinerzeit wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau, sowie der spätere Hochschullehrer *Albert Bleckmann*, damals noch wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, benannt.⁷

1. Dezember 1979 befindet sich im Abdruck im Jahrbuch für Afrikanisches Recht 1 (1980), S. 203–208, in deutscher Sprache, im Jahrbuch für Afrikanisches Recht 2 (1981), S. 261–266, in englischer Sprache und im Jahrbuch für Afrikanisches Recht 3 (1982), S. 263–268, in französischer Sprache. Die aktuelle Vereinssatzung kann auf der Homepage der Gesellschaft für afrikanisches Recht eingesehen werden (www.rechtinafrika.de).
- 3 Bei den 17 Gründungsmitgliedern, die mit ihrem Namen unterzeichneten, handelt es sich um (1) Kurt Madlener, (2) Heinrich Krauss, (3) Günther Bauer, (4) Martin Rudolph, (5) Paul Schuster, (6) Hans Kruse, (7) Dieter Iversen, (8) Hans-Hermann Münker, (9) Josef Tittel, (10) Peter Hünerfeld, (11) Konrad Dilger, (12) Elisabeth Simon-Kreuzer, (13) Gerd Spreen, (14) Albert Bleckmann, (15) Reiner Jochem, (16) Heike Jung und (17) Stephan Graf Vitzthum (in der Reihenfolge der Eintragungen). Zur Zeit der Unterzeichnung verfügten bereits einige der vorgenannten Personen über akademische Grade und Titel, andere erwarben diese erst später. Im Interesse der Einheitlichkeit wird daher im Text und in den Anmerkungen auf die Nennung akademischer Grade und Titel verzichtet.
- 4 Eine Ablichtung der Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg vom 29. Januar 1973 befindet sich im Archiv der Gesellschaft für afrikanisches Recht.
- 5 Gerd Spreen verstarb bereits im November 1986. Siehe dazu den Nachruf (In memoriam Rechtsanwalt Gerd Spreen) von *Gert K. Tuengerthal* in: Jahrbuch für Afrikanisches Recht 6 (1985/86), S. XIII.
- 6 Die Abkürzung „e.V.“ steht für „eingetragener Verein“.
- 7 Siehe Anmerkung 4. Die notarielle Beglaubigung der Unterschriften des Gründungsvorstandes (im Sinne des § 26 BGB) erfolgte durch Justizrat Schaaf als Notar in Heidelberg am 29. Januar 1973. Ausweislich der angefügten Gerichtskostenmarke entstanden der Gesellschaft dafür Aufwendungen

Hätten die 17 Gründungsmitglieder gedacht, dass der von ihnen ins Leben gerufene Verein nach 50 Jahren noch bestehen würde? Alle von ihnen befinden sich mittlerweile schon seit geraumer Zeit im Ruhestandsalter, und manche sind leider sogar bereits verstorben. Aber ihre Schöpfung, die Gesellschaft für afrikanisches Recht, hat überlebt. Bis in die heutige Zeit ist der Verein ein lebendiges Netzwerk, das sich aus etwa 200 Mitgliedern hauptsächlich in Afrika und Europa zusammensetzt, die sich wissenschaftlich und praktisch, lehrend und lernend mit Recht auseinandersetzen, das in Afrika zur Anwendung kam, kommt oder erst noch kommen wird.

B. Zweck

Die Gründung der Gesellschaft für afrikanisches Recht vor 50 Jahren hat einen politischen Hintergrund. Vor allem in den 1960er Jahren erlangten zahlreiche afrikanische Länder ihre politische Eigenständigkeit. Das Zeitalter des Kolonialismus und der damit einhergehenden Fremdbestimmung war für sie vorüber. Neue politische, nunmehr vom antikolonialen Befreiungskampf geprägte afrikanische Führungseliten waren insbesondere bestrebt, die in den jungen Staatsgebieten lebenden Menschen zu Staatsvölkern, jeweils unter einer einheitlichen Staatsgewalt stehend, zu vereinen und verfolgten dabei unterschiedliche staatstheoretische Konzepte.⁸ Ein wichtiger Baustein im Rahmen des „nation building“, dem Aufbau eines neuen Staatsgefüges, war das gemeinsame Recht, das künftig hin zur Anwendung kommen und dabei auch identitätsstiftend sein sollte. Besondere Aufmerksamkeit erfuhren in vielen jungen afrikanischen Nationalstaaten einerseits das zuvor von den europäischen Kolonialmächten eher geringgeschätzte (traditionelle) indigene Recht, andererseits (modernes) Verfassungsrecht, und so befassten sich einige der neuen afrikanischen Staaten, nicht selten beraten von internationalen Rechtsexperten, sowohl mit der Erhebung afrikanischen Gewohnheitsrechts,⁹ um dieses zu vereinheitlichen und gegebenenfalls zu kodifizieren, als auch mit dem Erlass verfassungsrechtlicher Regelungen.

Diese Entwicklungen blieben in der Welt der Wissenschaft nicht unbemerkt, und so nimmt es daher nicht Wunder, dass Disziplinen wie etwa die ethnologische Rechtsforschung und vergleichendes Verfassungsrecht Auftrieb erhielten und Antworten auf völkerrechtliche sowie privatrechtliche, öffentlich-rechtliche und strafrechtliche Herausforderungen im Zusammenhang mit afrikanischen Staaten gefunden werden mussten, denen sich

in Höhe von fünf Deutsche Mark. Die weiteren Mitglieder des Gründungsausschusses und damit des ersten Vorstands der Gesellschaft für afrikanisches Recht waren Hans-Hermann Münkner, Gerd Spreen und Josef Tittel.

8 Siehe dazu beispielsweise *Sippel, Harald*, Staatstheoretische Konzepte im nachkolonialen Afrika, in: Voigt, Rüdiger (Hrsg.), *Staatsdenken – Zum Stand der Staatstheorie heute*, Baden-Baden 2016, S. 456-460.

9 Siehe dazu am Beispiel ostafrikanischer Staaten den Beitrag von *Sippel, Harald*, *Customary Law in Colonial East Africa*, in: *Oxford Research Encyclopedia of African History*, 2022 (www.oxfordre.com/africanhistory).

auch in Deutschland vor allem junge, aufstrebende Juristinnen und Juristen nicht verschließen wollten. So ist es kein Zufall, dass die Gesellschaft für afrikanisches Recht gerade in den Räumlichkeiten des Max-Planck-Hauses mit seinem engen Bezug zum Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales öffentliches Recht in Heidelberg gegründet wurde und ein beachtlicher Teil der Gründungsmitglieder sich für ausländisches sowie internationales Recht interessierte und auf diesem Gebiet tätig war.

Seither hat sich die Gesellschaft für afrikanisches Recht, wie bereits aus ihrem Namen erkennbar wird, der Förderung „des afrikanischen Rechts“, oder, in unmissverständlicheren Worten, des Rechts in Afrika verschrieben.¹⁰ Mit diesem Begriff bezeichnet sie sämtliche internationalen, nationalen, gewohnheitsrechtlichen und religiösen Rechtsquellen, welche sich auf die Staaten des afrikanischen Kontinents beziehen. Dabei basiert ihr Verständnis auf einem interdisziplinären Ansatz, der Recht mit Politik-, Verwaltungs-, Geschichts- und Afrikawissenschaften sowie Sozialanthropologie und Entwicklungszusammenarbeit verbindet. Aus diesem Grund steht die Mitgliedschaft in der Gesellschaft für afrikanisches Recht nicht nur am ausländischen und internationalen Recht interessierten Juristinnen und Juristen offen, sondern auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anderer Disziplinen, die mit afrikarechtlichen Themen befasst sind.

§ 2 Absatz 1 der Vereinssatzung in der Fassung vom 12. November 2021 sieht für die Gesellschaft für afrikanisches Recht den folgenden Zweck vor: „*Die Gesellschaft hat den Zweck, die Kenntnis der Rechtsordnungen des gesamten afrikanischen Raums (im Folgenden 'afrikanisches Recht' genannt) zu verbreiten und deren vergleichendes Studium zu fördern. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Lehre sowie der Aus- und Fortbildung.*“¹¹

Eine Konkretisierung nimmt § 2 Absatz 2 der Vereinssatzung vor, wo es heißt: „*Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch*

- a) die am afrikanischen Recht Interessierten zusammenzuführen;*
- b) Forschung und Lehre auf dem Gebiet des afrikanischen Rechts anzuregen, zu unterstützen und zu beraten;*
- c) die Verbindung mit Einzelpersonen, Organisationen und Institutionen im In- und Ausland, die sich mit afrikanischem Recht befassen, zu pflegen;*
- d) die Ausrichtung von wissenschaftlichen Veranstaltungen;*
- e) die Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen;*
- f) die Bereitstellung von Daten durch Informationsmanagementsysteme;*
- g) die Förderung von Austauschprogrammen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung;*
- h) die Unterstützung von Austauschprogrammen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung mittels Beschaffung und Weitergabe finanzieller Mittel.“*

10 Nach einer um die Jahrtausendwende durchgeführten Mitgliederbefragung wurde eine Umbenennung der Gesellschaft für afrikanisches Recht für unnötig befunden, da mögliche Alternativbezeichnungen nicht überzeugten und der eingeführte Name einer Organisation nur aus triftigen Gründen geändert werden sollte, welche als nicht gegeben erachtet wurden.

11 Siehe Anmerkung 2.

Dem in § 2 Absatz 1 der Vereinssatzung genannten Zweck fühlt sich die Gesellschaft für afrikanisches Recht seit ihrer Gründung verpflichtet. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zusammenführung von Personen, die sich für Recht in Afrika interessieren (§ 2 Absatz 2a Vereinssatzung). Indes musste von dem damit in Zusammenhang stehenden und ursprünglich explizit in § 16 Absatz 2 der Vereinssatzung postulierten Ziel, die Gesellschaft für afrikanisches Recht als deutsche Landesgruppe der International African Law Association (IALA) / Association Internationale de Droit Africain (AIDA) zu etablieren,¹² abgerückt werden. Der Gründungspräsident schöpfte zwar noch Hoffnung, als er sieben Jahre nach Konstituierung der Gesellschaft für afrikanisches Recht anmerkte, dass „*sobald die Schwierigkeiten, in denen die AIDA/IALA sich seit längerem befindet, überwunden sind, ... die Gesellschaft auf diesen Plan zurückkommen*“ werde. Offenbar konnten die nicht näher bezeichneten Schwierigkeiten der IALA/AIDA in der Folgezeit allerdings nicht beseitigt werden, was die Gesellschaft für afrikanisches Recht dazu veranlasste, nicht nur von dem Plan ihres Aufgehens als deutsche Landesgruppe in der IALA/AIDA Abstand zu nehmen, sondern auch den entsprechenden Absatz, der ein solches Ansinnen ermöglicht hätte, aus ihrer Vereinssatzung gänzlich zu entfernen.¹³

Die weiteren in § 2 Absatz 2 der Vereinssatzung aufgeführten konkreten Ziele werden durch die mannigfaltigen Aktivitäten der Gesellschaft für afrikanisches Recht praktisch umgesetzt.¹⁴ Aufgrund der Verfolgung ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke ist die Gesellschaft für afrikanisches Recht seit ihrer Gründung in Deutschland steuerlich begünstigt, so dass die Jahresmitgliedsbeiträge und Spenden im Rahmen von Steuererklärungen steuermindernd geltend gemacht werden können.

C. Aktivitäten

Die Aktivitäten der Gesellschaft für afrikanisches Recht befassen sich gemäß der Vereinssatzung vor allem mit der Betreuung ihrer Mitglieder (§ 2 Absatz 2a bis c) sowie der Homepage (§ 2 Absatz 2f), der Ausrichtung von Konferenzen (§ 2 Absatz 2d), der Herausgabe wissenschaftlicher Schriften (§ 2 Absatz 2e) und der Unterstützung von Austauschprogrammen (§ 2 Absatz 2g und h).

I. Mitgliederbetreuung und Homepage

Seit Gründung der Gesellschaft für afrikanisches Recht ist die Zahl ihrer Mitglieder von 17 im Jahr 1973 kontinuierlich auf nunmehr 200 angestiegen. Die Mitglieder der Gesellschaft werden im Wesentlichen durch das Generalsekretariat betreut,¹⁵ das auch Fragen

12 Siehe dazu die Gründungssatzung der Gesellschaft für afrikanisches Recht (Anmerkung 2).

13 Dies erfolgte durch die Satzungsänderung vom 7. November 2009.

14 Siehe dazu den nachfolgenden Abschnitt C. dieses Beitrags.

15 In den vergangenen 50 Jahren leiteten die folgenden Personen das Generalsekretariat der Gesellschaft für afrikanisches Recht: Gerd Spreen, Albert Bleckmann, Lothar Gündling, Harald Sippel,

von Interessenten beantwortet und Kontakte vermittelt. Regelmäßige Rundschreiben des Vorstands und des Generalsekretariats halten die Mitglieder über das Vereinsgeschehen auf dem Laufenden. Jährliche „Mitteilungen aus der Gesellschaft für afrikanisches Recht“ werden in der vereinseigenen Zeitschrift *Recht in Afrika / Law in Africa / Droit en Afrique*¹⁶ veröffentlicht.¹⁷ Überdies stehen den Mitgliedern und der interessierten Öffentlichkeit wichtige Informationen zur Gesellschaft für afrikanisches Recht und ihre Aktivitäten auf der Homepage der Gesellschaft zur Verfügung.¹⁸

Das wichtigste Organ der Gesellschaft für afrikanisches Recht ist die Mitgliederversammlung, welche gemeinhin einmal im Jahr im Rahmen der Jahrestagung erfolgt. Sie befindet über sämtliche anstehende Aufgaben des Vereins und wählt im Turnus von zwei Jahren ihren Vorstand. Die vielfältigen Aktivitäten der Gesellschaft werden durch den Vorstand koordiniert, organisiert und ausgeführt. Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 der Vereinssatzung besteht der Vorstand aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern. Bislang stellte es sich für die Gesellschaft für afrikanisches Recht als glückliche Fügung dar, dass in den vergangenen fünf Jahrzehnten keine fachlichen, politischen oder ideologischen Unstimmigkeiten innerhalb des Vorstands und der Mitgliedschaft aufgetreten sind,¹⁹ womit ihr die zuweilen erbittert ausgeführten Konflikte in anderen wissenschaftlichen Vereinen erspart blieben.²⁰ Dies wird auch dadurch erkennbar, dass es in den 50 Jahren seit ihrer Gründung nur sechs Vorsitzende des Vorstandes gab. Dies sind *Kurt Madlener* (1973–1985), *Hans-Her-*

Oliver Meinecke, Eva Diehl, Kimon Haars und Jörg Kleis. Seit dem 5. Mai 2023 ist Nils Bruckhausen Generalsekretär der Gesellschaft für afrikanisches Recht.

- 16 Im Interesse der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden gemeinhin lediglich die deutsche Bezeichnung verwendet.
- 17 Siehe dazu die „Mitteilungen aus der Gesellschaft für afrikanisches Recht“ von *Spellenberg, Ulrich*, in: *Recht in Afrika* 1 (1998), S. 135 f. und S. 271 f.; *Recht in Afrika* 2 (1999), S. 117 und S. 255 f.; *Recht in Afrika* 3 (2000), S. 105 f. und S. 241 f.; *Recht in Afrika* 4 (2001), S. 103 und S. 235 f.; *Recht in Afrika* 5 (2002), S. 109 f. und S. 259 f.; *Recht in Afrika* 6 (2003), S. 107 und S. 247; von *Meinecke, Oliver*, *Recht in Afrika* 7 (2004), S. 119 f. und S. 249; und von *Lohse, Volker*, *Recht in Afrika* 13 (2010), S. 291 f. Siehe auch die seit 2014 wieder im jährlichen Turnus erschienenen „Mitteilungen aus der Gesellschaft für afrikanisches Recht“ von *Sippel, Harald*, in: *Recht in Afrika* 17 (2014), S. 237–241; *Recht in Afrika* 18 (2015), S. 264–266; *Recht in Afrika* 19 (2016), S. 245–247; *Recht in Afrika* 20 (2017), S. 242–244; *Recht in Afrika* 21 (2018), S. 238–240; *Recht in Afrika* 22 (2019), S. 243–245; *Recht in Afrika* 23 (2020), S. 277 f.; *Recht in Afrika* 24 (2021), S. 258 f., und *Recht in Afrika* 25 (2022), S. 264 f.
- 18 Die Homepage der Gesellschaft für afrikanisches Recht wird gegenwärtig von Wieland Lehnert betreut und kann unter www.rechtinafrika.de aufgerufen werden.
- 19 Gemäß § 2 Absatz 3 ihrer Satzung ist die Gesellschaft für afrikanisches Recht „als wissenschaftliche Vereinigung überparteilich und politisch neutral“.
- 20 Siehe dazu beispielsweise die ausführliche Darstellung der Streitigkeiten zur politischen und inhaltlichen Ausrichtung der Vereinigung für Afrikawissenschaften in Deutschland in den 1970er Jahren von *Brahm, Felix*, 40 Jahre Vereinigung für Afrikawissenschaften in Deutschland (VAD) 1969–2009, Hamburg, 2009, S. 3–6 und S. 9–12 (Privatdruck).

mann Münkner (1985-1991), Ulrich Spellenberg (1991-2004),²¹ Volker Lohse (2004-2009),²² Thilo Marauhn (2009-2013) und der Verfasser dieses Beitrags (2013-2023).²³ Dies stellt für eine akademische Vereinigung eine beachtliche Kontinuität dar und dürfte in der wissenschaftlichen Vereinslandschaft in Deutschland eher eine Ausnahmeherrscheinung sein.

II. Konferenzen

Eine weitere wichtige Säule der Arbeit der Gesellschaft für afrikanisches Recht ist die Ausrichtung ihrer seit 1975 stattfindenden Jahrestagungen²⁴ und von Konferenzen zu besonderen Anlässen. Diese Veranstaltungen dienen nicht nur der Erörterung grundsätzlicher und aktueller rechtlicher Themen, welche die Menschen des afrikanischen Kontinents betreffen, sondern auch der Zusammenführung von Mitgliedern der Gesellschaft und anderen am Recht in Afrika interessierten Personen.

1. Jahrestagungen

Da bereits die Gründung der Gesellschaft für afrikanisches Recht im Heidelberger Max-Planck-Haus erfolgt war, wurde dieser Ort aus Gründen der Logistik und der verkehrsgünstigen Lage auch für die Ausrichtung der Jahrestagungen ausgewählt. Dort fanden die Konferenzen über viele Jahre hinweg statt, allerdings mit der Ausnahme der Veranstaltung an der Philipps-Universität Marburg im Jahre 1986. Von 2001 bis 2006 wurden die Jahrestagungen in den Räumlichkeiten des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht im Hauptgebäude der Ruprecht-Karls-Universität in der historischen Altstadt von Heidelberg angeboten. Die Gesellschaft für afrikanisches Recht ist den genannten Heidelberger Institutionen für die langjährig gewährte Gastfreundschaft zu Dank verpflichtet.

- 21 In Ergänzung hierzu berichtet Oliver Meinecke in den „Mitteilungen aus der Gesellschaft für afrikanisches Recht“, Recht in Afrika 7 (2004), S. 249, über das bei Gelegenheit der Jahrestagung 2004 im Rahmen der Sitzung des Vorstands stattfindende Ereignis: „... Herr Prof. Dr. Ulrich Spellenberg wurde aufgrund seiner außergewöhnlich langen Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender zum Ehrenvorsitzenden der Gesellschaft ernannt.“
- 22 Der Jurist Volker Lohse (* 5. Oktober 1940, † 10. Februar 2021), ehedem Professor an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, war bereits vor der Übernahme des Vorsitzes langjähriges Mitglied des Vorstands der Gesellschaft für afrikanisches Recht e.V.
- 23 Seit dem 5. Mai 2023 ist Hatem Elliesie Vorsitzender des Vorstandes der Gesellschaft für afrikanisches Recht e.V.
- 24 Siehe dazu Madlener, Kurt: Überblick über die Jahrestagungen 1975-1979 der Gesellschaft für afrikanisches Recht, in: Jahrbuch für Afrikanisches Recht 1 (1980), S. 155-157.

Während der ersten drei Dekaden ihrer Existenz war für die Jahrestagungen gemeinhin kein bestimmendes Tagungsthema vorgegeben.²⁵ In Abhängigkeit von laufenden Forschungsprojekten und gerade in Deutschland verfügbaren ausländischen Kolleginnen und Kollegen aus Wissenschaft und Praxis wurde vielmehr ein bunter Strauß an afrikarechtlichen Fragestellungen in deutscher, englischer oder französischer Sprache verhandelt. Dies änderte sich ab 2007, als aus der Mitte der Gesellschaft der Wunsch aufkam, zum Zweck der breiteren Außenwirkung der Konferenzen Kooperationspartner aus dem Bereich von Wissenschaft und Entwicklungszusammenarbeit zu gewinnen und an anderen akademischen Einrichtungen zu tagen. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, ein gemeinsames Tagungsthema zu entwickeln und die Konferenzsprache zu vereinheitlichen, welche seither gemeinhin im Einklang mit internationalen Gepflogenheiten das englische Idiom ist.

25 Zahlreiche Berichte informieren über die Jahrestagungen der Gesellschaft für afrikanisches Recht von 1975 bis 1995, siehe beispielsweise *Tuengerthal, Gerd*, Jahrestagung der Gesellschaft für afrikanisches Recht 1976, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* (RabelsZ) 41 (1977), S. 396-398; *Bringer, Peter*, Jahrestagung der Gesellschaft für afrikanisches Recht 1977, in: RabelsZ 42 (1978), S. 713-715; *Benedek, Wolfgang*, Jahrestagung der Gesellschaft für afrikanisches Recht 1979, in: RabelsZ 44 (1980), S. 535-537; *Madlener, Kurt*, Überblick über die Jahrestagungen 1975-1979 der Gesellschaft für afrikanisches Recht, in: *Jahrbuch für Afrikanisches Recht* 1 (1980), S. 155-157; *Nagel, Karl-Friedrich*, Jahrestagung der Gesellschaft für afrikanisches Recht 1981, in: RabelsZ 46 (1982), S. 567-571; *Nagel, Karl-Friedrich*, Jahrestagung der Gesellschaft für afrikanisches Recht 1982, in: RabelsZ 47 (1983), S. 362-366; *Nagel, Karl-Friedrich*, Jahrestagung der Gesellschaft für afrikanisches Recht 1983, in: RabelsZ 48 (1984), S. 584-5587; *Madlener, Kurt*, Überblick über die Jahrestagungen 1980-1984 der Gesellschaft für afrikanisches Recht, in: *Jahrbuch für Afrikanisches Recht* 5 (1984), S. 203-205; *Nagel, Karl-Friedrich*, Jahrestagung der Gesellschaft für afrikanisches Recht 1984, in: RabelsZ 49 (1985), S. 580-584; *Weingärtner, Dieter*, Jahrestagung der Gesellschaft für afrikanisches Recht 1985 (Heidelberg, 8./9. November 1985), in: *Jahrbuch für Afrikanisches Recht* 6 (1985/86), S. 283-286; *Grozinger, Dieter*, *XIIe Conférence annuelle de l'Association de droit africain* (Marburg, 14 et 15 novembre 1986), in: *Jahrbuch für Afrikanisches Recht* 6 (1985/86), S. 325-328; *Spellenberg, Ulrich*, 12.-19. Jahrestagungen der Gesellschaft für afrikanisches Recht (Heidelberg, 14./15. November 1986, 6./7. November 1987, 4./5. November 1988, 10./11. November 1989, 9./10. November 1990, 8./9. November 1991, 6./7. November 1992, 5./6. November 1993), in: *Jahrbuch für afrikanisches Recht* 7 (1993), S. 197-199; *Sippel, Harald*, Bericht über die XVIII. Jahrestagung der Gesellschaft für Afrikanisches Recht e.V. in Heidelberg am 6. und 7. November 1992, in: *Verfassung und Recht in Übersee* 26 (1993), S. 212-216; *Sippel, Harald*, Bericht über die XIX. Jahrestagung der Gesellschaft für Afrikanisches Recht e.V. in Heidelberg am 5. und 6. November 1993, in: *Verfassung und Recht in Übersee* 27 (1994), S. 358-364; *Spellenberg, Ulrich / Harald Sippel*, 20. Jahrestagung der Gesellschaft für afrikanisches Recht (Heidelberg, 4./5. November 1994), in: *Jahrbuch für afrikanisches Recht* 8 (1980), S. 175-180; *Spellenberg, Ulrich / Harald Sippel*, Bericht über die XX. Jahrestagung der Gesellschaft für Afrikanisches Recht e.V. in Heidelberg am 4. und 5. November 1994, in: *Verfassung und Recht in Übersee* 28 (1995), S. 386-392; *Woodman, Gordon R.*, *21st Annual Meeting of the African Law Association* (Heidelberg, November 3 to 4, 1995), in: *Jahrbuch für afrikanisches Recht* 9 (1995), S. 199-201. Siehe auch die „Mitteilungen aus der Gesellschaft für afrikanisches Recht“ von *Spellenberg, Ulrich*, in: *Recht in Afrika* 1 (1998), S. 135 f.; *Recht in Afrika* 2 (1999), S. 117; *Recht in Afrika* 3 (2000), S. 105 f.; *Recht in Afrika* 4 (2001), S. 103; *Recht in Afrika* 5 (2002), S. 109 f.; *Recht in Afrika* 6 (2003), S. 107 und S. 247, sowie von *Meinecke, Oliver*, *Recht in Afrika* 7 (2004), S. 249.

Seit 2007 gelingt es der Gesellschaft für afrikanisches Recht gemeinsam mit zahlreichen Universitäten, Max-Planck-Instituten und anderen akademischen Einrichtungen sowie Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit Jahrestagungen zu aktuellen Fragestellungen zu Recht in Afrika anzubieten. Der Reigen der kooperativen Veranstaltungen beginnt 2007 mit der Evangelischen Akademie Loccum als Partnerorganisation (Thema: Administration of Justice in Africa – Effectiveness, Acceptance and Assistance).²⁶ 2008 erfolgte eine Zusammenarbeit mit dem Franz von Liszt-Institut für internationales Recht und Rechtsvergleichung der Justus-Liebig-Universität Gießen (Thema: Regional Integration in Africa),²⁷ 2009 mit der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Thema: Comparing Law in Africa)²⁸ und 2010 mit dem Institut für Afrikanistik an der Universität Leipzig (Thema: Formal/Informal Law and Economic Development in Africa).²⁹ Im Jahre 2011 fand wieder eine Tagung in Heidelberg statt, diesmal in gemeinsamer Ausrichtung mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Thema: Legal Transformation in North Africa and Decentralization in Africa).³⁰ 2012 konnte das Institut für Asien- und Afrikawissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin als Kooperationspartner für eine Veranstaltung zu verschiedenen afrikarechtlichen

- 26 Siehe hierzu den Tagungsband von *Meinecke, Oliver / Harald Sippel* (eds.), *Administration of Justice in Africa – Effectiveness, Acceptance and Assistance*, 33rd Annual Conference of the African Law Association, Loccum, Germany, November 30th – December 2nd, 2007, Köln, 2008, zugleich Heft 1 von *Recht in Afrika* 11 (2008). Siehe auch den Tagungsbericht von *Reiher, Hannes / Laura Alester*, *Administration of Justice in Africa – Effectiveness, Acceptance and Assistance*, Report on the Joint Conference of the Protestant Academy Loccum and of the African Law Association (Rehbürg-Loccum, Germany, 30 November to 2 December 2007), in: *Recht in Afrika* 10 (2007), S. 265-268.
- 27 Siehe hierzu den Tagungsband von *Marauhn, Thilo / Oliver Meinecke* (eds.), *Regional Integration in Africa*, 34th Annual Conference of the African Law Association, Giessen, Germany, 7th – 9th November, 2008, Köln, 2009, zugleich Heft 2 von *Recht in Afrika* 12 (2009).
- 28 Vier der Tagungsbeiträge wurden in Heft 2 von *Recht in Afrika* 13 (2010), S. 147-206 veröffentlicht. Siehe auch den Tagungsbericht von *Lohse, Volker*, *Comparing Law in Africa – 35. Jahrestagung der Gesellschaft für afrikanisches Recht vom 6.-8. November 2009 in Würzburg*, in: *Recht in Afrika* 13 (2010), S. 285-289.
- 29 Siehe hierzu den Tagungsband von *Elliesie, Hatem / Chadidscha Schoepffer / Thilo Marauhn* (eds.), *Formal/Informal Law and Economic Development in Africa*, 36th Annual Conference of the African Law Association, Leipzig, Germany, 5th – 6th November 2010, Köln, 2012, zugleich Heft 1 von *Recht in Afrika* 15 (2012). Siehe auch den Tagungsbericht von *Nixdorf, Lisa*, *Formal/Informal Law and Economic Development in Africa*. Report on the Joint Conference of the Institute of African Studies at the University of Leipzig and of the African Law Association in Leipzig, Germany, in: *Recht in Afrika* 14 (2011), S. 133-136.
- 30 Siehe dazu den Tagungsbericht von *Diehl, Eva / Kimon Haars*, Report on the Conference “Legal Transformation in North Africa and Decentralization in Africa” in Heidelberg, 4-5 November 2011, in: *Recht in Afrika* 15 (2012), S. 155-162.

und entwicklungspolitischen Themen gewonnen werden,³¹ 2013 die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie das Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung (Thema: Normative Spaces in Africa), 2014 die Willy Brandt School of Public Policy an der Universität Erfurt (Thema: Law and Development in Africa between Empowerment and Conditionality)³² und 2015 die Hochschule Harz in Wernigerode (Thema: Legal Transfer in Africa).³³ In den Berliner Räumlichkeiten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung fand die Jahrestagung 2016 statt (Thema: Law and Development: Strengthening Social Protection Systems in Africa).³⁴ Im Jahre 2017 erfolgte eine Kooperation mit dem Arnold-Bergstraesser-Institut an der Universität Freiburg im Breisgau (Thema: Armed Conflict in Africa: Legal and Political Measures for Protecting Displaced People and Preventing Forced Migration)³⁵ und 2018 mit dem Institut für Zoll- und Außenwirtschaftsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster (Thema: Towards a New World Trade Order: Perspectives on Africa).³⁶ Gemeinsam mit der Stiftung Entwicklungszusammenarbeit Baden-Württemberg – SEZ wurde die Jahrestagung 2019 in Stuttgart (Thema: Public Administration and Rule of Law in Africa),³⁷ mit dem Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa – EZIRE an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg die Konferenz 2021 (Thema: Islam and Law in Africa)³⁸ und mit dem Deutschen Afrikanist*innentag an der Universität Leipzig (Thema: Legal Aspects on the Protection of African Cultural Heritage) die Jahrestagung 2023 angeboten.

In den Jahren 2020 und 2022 konnten pandemie- und krisenbedingt keine Jahreskonferenzen stattfinden. Für die Jahrestagungen 2021 und 2023 wurde zusätzlich zur Präsenzveranstaltung eine Konferenzteilnahme via Internet ermöglicht.

31 Siehe dazu den Tagungsbericht von *Himmer, Thomas / Robert Owino*, Bericht zur Jahrestagung der Gesellschaft für afrikanisches Recht e.V. (African Law Association), Humboldt-Universität zu Berlin, 9.-10.11.2012, in: Recht in Afrika 16 (2013), S. 113-117.

32 Siehe dazu *Sippel, Harald*, Mitteilungen aus der Gesellschaft für afrikanisches Recht (2014), in: Recht in Afrika 17 (2014), S. 237-241.

33 Siehe dazu *Sippel, Harald*, Mitteilungen aus der Gesellschaft für afrikanisches Recht (2015), in: Recht in Afrika 18 (2015), S. 264-266.

34 Siehe dazu *Sippel, Harald*, Mitteilungen aus der Gesellschaft für afrikanisches Recht (2016), in: Recht in Afrika 19 (2016), S. 245-247.

35 Siehe dazu *Sippel, Harald*, Mitteilungen aus der Gesellschaft für afrikanisches Recht (2017), in: Recht in Afrika 20 (2017), S. 242-244.

36 Siehe dazu *Sippel, Harald*, Mitteilungen aus der Gesellschaft für afrikanisches Recht (2018), in: Recht in Afrika 21 (2018), S. 238-240.

37 Siehe dazu *Sippel, Harald*, Mitteilungen aus der Gesellschaft für afrikanisches Recht (2019), in: Recht in Afrika 22 (2019), S. 243-245.

38 Siehe dazu *Sippel, Harald*, Mitteilungen aus der Gesellschaft für afrikanisches Recht (2021), in: Recht in Afrika 24 (2021), S. 258 f.

2. Sondertagungen

Bereits vor 2007 wurde von einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft für afrikanisches Recht zuweilen die Ausrichtung monothematischen Fachtagungen angeregt.³⁹ Diesem Wunsch wollte sich ihr Vorstand keinesfalls verschließen, so dass neben den Jahrestagungen gelegentlich gesonderte wissenschaftliche Konferenzen zu speziellen Themen angeboten werden konnten, die auch in Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen organisiert wurden. So erfolgten gemeinsame Veranstaltungen mit der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer 1985 (Thema: Die Ausbildung afrikanischer Juristen – La formation des juristes africains – The Training of African Lawyers),⁴⁰ mit dem Institut für Rechtswissenschaft der Universität der Bundeswehr in München 1986 (Thema: Zwischen Collective Self-Reliance und Entwicklungshilfe),⁴¹ mit der niederländischen Universität Maastricht 1987 (Thema: The African Charter on Human and Peoples' Rights)⁴² und mit dem Seminar für Völkerrecht der österreichischen Karl-Franzens-Universität Graz im Rahmen der 26. Konferenz der Gesellschaft für Rechtsvergleichung (Thema: Verfassungen und Menschenrechte in Afrika – Moderne Entwicklungen der Menschenrechtsgarantien) im Jahre 1997.⁴³

3. Wirksamkeit der Konferenzen

Während der Jahrestagungen und der gelegentlich ausgerichteten Sondertagungen wurden approximativ 500 Vorträge von Kolleginnen und Kollegen aus Wissenschaft, Praxis und Politik aus Afrika, Amerika und Europa gehalten. Die Beiträge kamen aus vielen Disziplinen, neben den Rechts- und Verwaltungswissenschaften vor allem aus der Ethnologie, der Soziologie, den Afrika- und Islamwissenschaften, der Ökonomie, der Sozialgeographie

39 Siehe *Madlener, Kurt*, Vorwort, in: *Jahrbuch für Afrikanisches Recht* 6 (1985/86), S. V.

40 Acht Vorträge dieser Tagung wurden im *Jahrbuch für Afrikanisches Recht* 6 (1985/86), S. 1-88, veröffentlicht. Siehe dazu auch die Tagungsberichte von *Beke, Dirk*, *The Training of African Jurists* (Speyer, 15 and 16 April 1985), in: *Jahrbuch für Afrikanisches Recht* 6 (1985/86), S. 257-260; *Brink, Josef*, *Die Ausbildung afrikanischer Juristen* (Speyer, 15. und 16. April 1985), in: *Jahrbuch für Afrikanisches Recht* 6 (1985/86), S. 261-268, und *Dogbevi, Agbenyo Komikuma*, *La formation des juristes africains* (Spire, 15 et 16 avril 1985), in: *Jahrbuch für Afrikanisches Recht* 6 (1985/86), S. 269-271.

41 Hierzu wurde ein Tagungsband herausgegeben von *Bryde, Brun-Otto / Lothar Gündling / Gabriele Oestreich* (Hrsg.), *Zwischen Collective Self-Reliance und Entwicklungshilfe*, Internationale Wirtschaftsprobleme afrikanischer Staaten, Marburg, 1989. Siehe dazu auch den Tagungsbericht von *Keller, Marita*, *Internationale Wirtschaftsbeziehungen afrikanischer Staaten* (München, 4./5. Juni 1986), in: *Jahrbuch für Afrikanisches Recht* 6 (1985/86), S. 313-316.

42 Siehe hierzu den Tagungsband der *African Law Association* (ed.), *The African Charter on Human and Peoples' Rights: Development, Context, Significance; Papers of a Symposium of the African Law Association held in Maastricht in 1987*, Marburg, 1991 (Privatdruck).

43 Siehe dazu *Spellenberg, Ulrich*, *Mitteilungen aus der Gesellschaft für afrikanisches Recht*, in: *Recht in Afrika* 1 (1998), S. 135 f.

und der Globalgeschichte, jeweils mit Bezügen zum Recht in Afrika. Die Bandbreite reicht dabei vom afrikanischen Gewohnheitsrecht und dem Kolonialrecht über staatliches Verfassungs-, Verwaltungs-, Straf- und Zivilrecht bis zum zwischenstaatlichen Recht und völkerrechtliche Themen.

Neben der Wissensvermittlung tragen die Konferenzen wesentlich zur Kontaktpflege bei und dienen vor allem auch dazu, dass fachinteressierte Kolleginnen und Kollegen aus dem In- und Ausland zusammenfinden können und ein gemeinsames Forum für ihre afrikarechtlichen Anliegen erhalten. Neben den intensiven Pausengesprächen sind in diesem Kontext vor allem die am ersten Konferenztag gemeinhin veranstalteten abendlichen Zusammenkünfte in stimmungsvollen Gasthäusern am Tagungsort, wie etwa die unvergessenen, nahezu legendären Weinstubenbesuche in der Altstadt von Heidelberg, zu erwähnen.

III. Publikationen

Ebenso wie ihre Konferenzen haben auch ihre Publikationen einen herausragenden Anteil an den wissenschaftlichen Aktivitäten der Gesellschaft für afrikanisches Recht. Sie gab nicht nur die Herausgabe des *Jahrbuchs für afrikanisches Recht* und der Zeitschrift *Recht in Afrika* in Auftrag, sondern ist auch an der Veröffentlichung einer afrikarechtlichen Schriftenreihe und von zwei Sammelbänden mit Konferenzbeiträgen beteiligt.

1. Jahrbuch

Schon bald nach der 1975 erfolgten ersten Veranstaltung der Jahrestagung der Gesellschaft für afrikanisches Recht wurde an ihren Vorstand aus der Mitte ihrer Mitglieder der Wunsch herangetragen, die Konferenzbeiträge gesammelt in einer vereinseigenen Publikation herauszugeben.⁴⁴ Als geeignetes Medium hierfür wurde im Gleichklang mit den Jahrestagungen eine Anthologie als geeignet erachtet, das trilinguale *Jahrbuch für Afrikanisches Recht / Annuaire de Droit African / Yearbook of African Law*,⁴⁵ das in dieser Schreibweise in sechs Bänden (1980 bis 1985/86) im C.F. Müller Juristischer Verlag in Heidelberg im Zeitraum zwischen 1981 und 1989 erschien. Nachdem ökonomische Erwägungen einen Verlagswechsel erforderlich gemacht hatten,⁴⁶ wurden nach einer mehrjährigen Unterbre-

44 Siehe hierzu auch das Vorwort von Kurt Madlener in: *Jahrbuch für Afrikanisches Recht* 1 (1980), S. V.: „... Die Gesellschaft für afrikanisches Recht hat mit ihren seit 1975 veranstalteten Jahrestagungen den am afrikanischen Recht Interessierten ein Forum der Begegnung, des Vortrags und der Diskussion geboten. Sie legt nun die erste Ausgabe ihres *Jahrbuchs für afrikanisches Recht* vor und erweitert damit gleichsam dieses Forum in Raum und Zeit. ...“.

45 Im Interesse der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden gemeinhin lediglich die deutsche Bezeichnung verwendet.

46 Vage sind hierzu die Ausführungen von Kurt Madlener in seinem Vorwort in: *Jahrbuch für afrikanisches Recht* 7 (1993), S. V.: „Das *Jahrbuch* ist in den Jahren 1981 – 1989 in sechs Bänden mit Beiträgen in deutscher, englischer und französischer Sprache erschienen. Leider ist dann eine Unterbrechung eingetreten, die mit den Schwierigkeiten zusammenhängt, welche Veröffentlichun-

chung drei weitere Bände (1993 bis 1995) mit der leicht veränderter Schreibweise *Jahrbuch für afrikanisches Recht / Annuaire de droit africain / Yearbook of African Law* im Rüdiger Köpke Verlag Köln zwischen 1995 und 1997 veröffentlicht.

Mit der Herausgabe des Jahrbuchs beauftragte die Gesellschaft für afrikanisches Recht ihren seinerzeitigen Vorstandsvorsitzenden *Kurt Madlener*, der zugleich ehrenamtlich die Redaktion der ersten drei Bände in alleiniger Verantwortung übernahm, für die weiteren Bände allerdings redaktionellen Beistand erhielt,⁴⁷ jeweils ermöglicht mit Unterstützung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau. Neben wissenschaftlichen Abhandlungen, die häufig aus Referaten der Jahrestagungen hervorgegangen waren, wurden im Jahrbuch Forschungs- und Konferenzberichte, Rezensionen, Literaturberichte und Materialien aus dem Bereich internationaler Abkommen und der Gesetzgebung afrikanischer Staaten sowie, als Serviceleistung für die Vereinsmitglieder, zuweilen auch die Vereinssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung⁴⁸ und in jedem Band das aktuelle Mitgliederverzeichnis der Gesellschaft für afrikanisches Recht veröffentlicht. Auf diese Weise erhielt das zwischen 1981 und 1997 in neun Bänden erschienene Jahrbuch für afrikanisches Recht einen Umfang von fast 2.400 Druckseiten.

2. Zeitschrift

Schon vor Erscheinen des neunten und letzten Bandes des Jahrbuchs für afrikanisches Recht deutete sich an, dass seine Produktion auch künftig ins Stocken geraten würde. Fehlende Ressourcen stellten die Publikation des hochwertig ausgeführten, in Leinen gebundenen Werks in Frage, zumal seine Herstellungskosten im Wesentlichen aus den Verkaufserlösen aufzubringen waren, welche erwartbar nicht für eine weitere gesicherte Finanzierung ausreichen würden. Nach ausführlicher Erörterung und im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung der Gesellschaft für afrikanisches Recht beschloss ihr Vorstand noch im Jahre 1997, sich für künftige Publikationen mit einer vereinseigenen Fachzeitschrift ein neues Medium auf fundierter ökonomischer Basis und mit langfristiger Perspektive zu schaffen.

gen häufig haben, die sich an einen verhältnismäßig kleinen Kreis wissenschaftlich Interessierter wenden ...“.

- 47 Neben Kurt Madlener sind folgende Redaktionsmitglieder bekannt: Karl-Friedrich Nagel (Band 4), Ralph Schuhmann (Bände 4 bis 6), Benjamin Diekmann (Band 5), Dieter Grozinger (Band 6), Brian Duffett (Bände 7 bis 9), Hermann Meller (Bände 7 und 8), Gordon Woodman (Band 9) und Jacques Vanderlinden (Band 9).
- 48 So etwa die Satzung der Gesellschaft für afrikanisches Recht vom 26. Januar 1973 in der Fassung vom 1. Dezember 1979, in: Jahrbuch für Afrikanisches Recht 1 (1980), S. 203–208, sowie in der Fassung vom 9. November 1996, in: Jahrbuch für afrikanisches Recht 9 (1995), S. 233–239. Eine englische bzw. französische Version der Satzung vom 26. Januar 1973 in der Fassung vom 1. Dezember 1979 befindet sich im Abdruck in: Jahrbuch für Afrikanisches Recht 2 (1981), S. 261–266, bzw. in: Jahrbuch für Afrikanisches Recht 3 (1982), S. 263–268.

Seit 1998 erscheint *Recht in Afrika / Law in Africa / Droit en Afrique* als Zeitschrift der Gesellschaft für afrikanisches Recht, die ein Informations- und Diskussionsforum für die unterschiedlichen und vielfältigen Ausprägungen von Recht, das auf dem afrikanischen Kontinent zur Anwendung kommt, sein möchte.⁴⁹ Die Zeitschrift veröffentlicht Artikel, Forschungs- und Tagungsberichte, Materialien wie beispielsweise Gesetzestexte und Gerichtsentscheidungen, Urteilsbesprechungen und Rezensionen in deutscher, englischer sowie französischer Sprache und enthält zudem die Rubrik „Mitteilungen aus der Gesellschaft für afrikanisches Recht“, womit Vorstand und Generalsekretariat Informationen an die Mitglieder der Gesellschaft und an die interessierte Öffentlichkeit ausreichen. Die Mitteilungen haben zudem die Aufgabe, gleichsam als institutionelles Gedächtnis für die Aktivitäten der Gesellschaft für afrikanisches Recht zu dienen. Die jährlich in zwei Heften erscheinende Zeitschrift befasst sich mit Fragen der Erforschung und Entwicklung des Rechts in Afrika und stellt in dieser Hinsicht Personen aus Wissenschaft und Praxis, insbesondere aus afrikanischen Staaten, ein bedeutendes Publikationsforum zur Verfügung. Gemeinhin enthalten die Hefte wissenschaftliche Abhandlungen zu verschiedenen afrikarechtlichen Fragestellungen, jedoch konnten auf Initiative von Mitgliedern der Gesellschaft für afrikanisches Recht auch Hefte editiert werden, die sich einem gemeinsamen Thema widmeten.⁵⁰

Die Zeitschrift *Recht in Afrika* erschien von 1998 bis 2013 in 16. Jahrgängen mit insgesamt 32 Heften und mehr als 4.000 Druckseiten im Rüdiger Köppe Verlag in Köln. Die redaktionellen Arbeiten wurden unter Leitung von *Wilhelm J.G. Möhlig*⁵¹ durch weitere Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft für afrikanisches Recht ehrenamtlich bestritten.⁵² Die Finanzierung der Zeitschrift erfolgte nicht nur durch die Erlöse des Verkaufs im Direktvertrieb und im Buchhandel, sondern seit 2004 auch durch einen Teil der Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder, die fortan den Bezug von *Recht in Afrika* inkludierten und speziell zu diesem Zweck erhöht worden waren. Aufgrund dieses Arrangements war die materielle Ba-

49 Siehe dazu das „Vorwort des Herausgebers“ in: *Recht in Afrika* 1 (1998), S. V.

50 Auf diese Option weist bereits das „Vorwort des Herausgebers“ in: *Recht in Afrika* 1 (1998), S. V. hin. Gebrauch machten davon *Meinecke, Oliver / Harald Sippel* (eds.), *Administration of Justice in Africa – Effectiveness, Acceptance and Assistance*, 33rd Annual Conference of the African Law Association, Loccum, Germany, November 30th – December 2nd, 2007, Köln, 2008, zugleich Heft 1 von *Recht in Afrika* 11 (2008), *Marauhn, Thilo / Oliver Meinecke* (eds.), *Regional Integration in Africa*, 34th Annual Conference of the African Law Association, Giessen, Germany, 7th – 9th November, 2008, Köln, 2009, zugleich Heft 2 von *Recht in Afrika* 12 (2009), und *Elliesie, Hatem / Chadidscha Schoepffer / Thilo Marauhn* (eds.), *Formal/Informal Law and Economic Development in Africa*, 36th Annual Conference of the African Law Association, Leipzig, Germany, 5th – 6th November 2010, Köln, 2012, zugleich Heft 1 von *Recht in Afrika* 15 (2012). Siehe hierzu auch das von *Balingene Kahombo* zum Thema „The African Union’s Experience in Resolving Constitutional Crises in Africa“ als Heft 1 von *Recht in Afrika* 25 (2022) editierte Sonderheft.

51 Der Jurist und Afrikanist Wilhelm J.G. Möhlig (* 2. September 1934, † 6. August 2023), ehemaliger Professor für Afrikanistik an der Universität zu Köln, war langjähriges Mitglied des Vorstands der Gesellschaft für afrikanisches Recht e.V.

52 Die weiteren Mitglieder der Redaktion waren Harald Sippel, Ulrich Spellenberg, Ulrike Wanitzek und – seit 2010 – Hatem Elliesie.

sis der Zeitschrift zwar für viele Jahre gesichert, allerdings nicht immerwährend. Da die Verkaufserlöse stagnierten, die Herstellungs- und Vertriebskosten aber stetig stiegen, sah sich der Verlag veranlasst, den Herausgebervertrag mit den bisherigen Konditionen mit Wirkung zum 31. Dezember 2013 zu kündigen. Zu einer Neuverhandlung des Vertrags mit dem Rüdiger Köppe Verlag sah sich die Gesellschaft für afrikanisches Recht aus finanziellen Gründen nicht in der Lage.

Um weiterhin die Herausgabe einer möglichst kostengünstigen Zeitschrift zu ermöglichen, fasste der Vorstand der Gesellschaft für afrikanisches Recht im Januar 2014 den Beschluss, die Zeitschrift künftig bei der Nomos Verlagsgesellschaft in Baden-Baden in elektronischer Form als Open-Access-Publikation fortzuführen. Mit erheblichem Aufwand konnte dieses Vorhaben zeitnah realisiert werden. Die Zeitschrift *Recht in Afrika / Law in Africa / Droit en Afrique* wird seit dem 17. Jahrgang (2014) von der Gesellschaft für afrikanisches Recht, vertreten durch den Vorsitzenden ihres Vorstands, herausgegeben, und erscheint halbjährlich als Online-Veröffentlichung. In diesem Format finden afrikarechtliche „Themen zu aktuellen Rechtsentwicklungen besondere Beachtung, auch mit Bezügen zu wirtschaftlichen und politischen Fragen.“⁵³ Die ehrenamtlich ausgeführten redaktionellen Arbeiten obliegen unter Leitung von Hartmut Hamann weiteren Mitgliedern des Vorstandes.⁵⁴

Seit 2014 erschienen zehn weitere Jahrgänge von *Recht in Afrika* in Online-Version in 20 Heften mit zusammen rund 2.500 Seiten. Das vorliegende Heft komplettiert den 26. Jahrgang der Zeitschrift, die somit bereits auf ihr silbernes Jubiläum zurückblicken kann, mit insgesamt mehr als 6.500 Seiten, welche sich auf 52 Hefte verteilen. Die Finanzierung der Zeitschrift erfolgt durch die Jahresbeiträge der Mitglieder der Gesellschaft für afrikanisches Recht.

3. Tagungsbände und Schriftenreihe

Aus den Sondertagungen, an deren Ausrichtung die Gesellschaft für afrikanisches Recht beteiligt war,⁵⁵ gingen nicht nur Abhandlungen hervor, die im Jahrbuch für afrikanisches Recht Aufnahme fanden, sondern auch solche, die 1989 und 1991 in zwei als Privatdruck bzw. in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kooperation in Entwicklungsländern der Philipps-Universität in Marburg herausgegebenen Sammelbänden veröffentlicht wurden.⁵⁶

53 Siehe Hamann, Hartmut / Harald Sippel, Vorwort, in: *Recht in Afrika* 17 (2014), S. 3.

54 Die weiteren Mitglieder der Redaktion sind Hatem Elliesie, Harald Sippel und Ulrike Wanitzek.

55 Siehe dazu die Ausführungen zu C.II.2.

56 Bryde, Brun-Otto / Lothar Gündling / Gabriele Oestreich (Hrsg.), Zwischen Collective Self-Reliance und Entwicklungshilfe, Internationale Wirtschaftsprobleme afrikanischer Staaten, Marburg, 1989, und African Law Association (ed.), The African Charter on Human and Peoples' Rights: Development, Context, Significance; Papers of a Symposium of the African Law Association held in Maastricht in 1987, Marburg, 1991 (Privatdruck).

Im Rüdiger Köppe Verlag in Köln erschien zwischen 2006 und 2016 die Publikation „Recht in Afrika – Schriftenreihe der Gesellschaft für afrikanisches Recht“. Die von *Wilhelm J.G. Möhlig* betreute Reihe war dreisprachig angelegt (deutsch, englisch, französisch) und sollte insbesondere jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ein Forum zur Veröffentlichung ihrer Doktorschriften zur Verfügung stellen. Da das Angebot nicht in dem Maße angenommen wurde, wie es sich der Vorstand der Gesellschaft für afrikanisches Recht und insbesondere der Verlag erhofft hatten, erfolgte die Einstellung der Schriftenreihe nach der Herausgabe des fünften Bands.⁵⁷

4. Wirksamkeit der Publikationen

Neben den wissenschaftlichen Tagungen verfolgen auch die Veröffentlichungen der Gesellschaft für afrikanisches Recht mehrere Ziele. Sie dienen nicht nur dem Zweck der Präsentation afrikarechtlicher Aktivitäten der wissenschaftlichen Vereinigung als Merkmal der Selbstvergewisserung ihrer Daseinsberechtigung, sondern streben insbesondere die Partizipation des interessierten Publikums an, entweder indem es afrikarechtliches Wissen zur Verfügung stellt oder indem es daran teilhaben möchte. Indes kommt jederzeit verfügbaren Publikationen im Vergleich zu stationären, einmalig stattfindenden Konferenzen eine enorme Außenwirkung zu, so dass sie eine wesentlich größere Öffentlichkeit zu erreichen vermögen.

Aufgrund ihrer thematischen Ausrichtung sind die dreisprachigen Publikationen *Jahrbuch für afrikanisches Recht / Annuaire de droit africain / Yearbook of African Law* und *Recht in Afrika / Law in Africa / Droit en Afrique* mit zusammen bislang rund 9.000 Druckseiten international aufgestellt, was sich in der Zusammensetzung der überwiegend nicht aus Deutschland stammenden Autorenschaft widerspiegelt. Seitdem *Recht in Afrika* im Open-Access-Format im Internet verfügbar ist, interessieren sich verstärkt afrikanische Kolleginnen und Kollegen für die für sie kostenlose Möglichkeit, ihre publikationsfähigen afrikarechtlichen Abhandlungen karrierefördernd zu veröffentlichen und zeitnah bekannt zu machen, indem auf die renommierte Zeitschrift weltweit und somit vor allem auch in afrikanischen Staaten ohne Zugangsbeschränkungen kostenfrei zugegriffen werden kann. Hiervon wird reger Gebrauch gemacht, so dass die Zeitschrift der Gesellschaft für afrikanisches Recht seitens der internationalen Öffentlichkeit letztens eine verstärkte Wahrnehmung erfährt.

57 Band 1: *Böhler, Katja*, Die Landfrage in Simbabwe. Eine zeitgeschichtlich-juristische Untersuchung, Köln, 2006; Band 2: *Ebeku, Kaniye S.A.*, Oil and the Niger Delta People in International Law. Resource Rights, Environmental and Equity Issues, Köln, 2006; Band 3: *Gritjen, Klaus*, Lokale Selbstverwaltung im Spannungsfeld von afrikanischer Tradition und europäischer Moderne. Dezentralisierung und Dekonzentration in den frankophonen Staaten Westafrikas am Beispiel Burkina Fasos, Köln, 2011; Band 4: *Seidel, Katrin*, Rechtspluralismus in Äthiopien. Interdependenzen zwischen islamischem Recht und staatlichem Recht, Köln, 2013; Band 5: *Mayer, Volker*, Introduction au droit comparé en matière de droit civil allemand et camerounais, Köln, 2016.

IV. Unterstützung von Austauschprogrammen

2014 erhielt die Gesellschaft für afrikanisches Recht die Gelegenheit, ein von ihrem Vorstandsmitglied *Hartmut Hamann* betreutes Austauschprogramm für berufserfahrene junge Juristinnen und Juristen aus Burundi, der Demokratischen Republik Kongo und Ruanda mit der Justiz in Baden-Württemberg zu unterstützen, indem sie das von der Robert-Bosch-Stiftung (Stuttgart, Deutschland) geförderte Projekt als antragstellende Institution begleitete.⁵⁸ Im Rahmen dieses Programms trafen im Herbst 2014 afrikanische Juristinnen und Juristen (Richter, Staats- und Rechtsanwälte) mit Angehörigen der baden-württembergischen Justiz zusammen, um sich insbesondere über die Arbeit von Gerichten und Staatsanwaltschaften, von Justizverwaltung, Justizvollzug und Juristenausbildung in Deutschland zu informieren.⁵⁹ Ein ähnliches Besuchsprogramm absolvierten deutsche Justizangehörige (Richter und Staatsanwälte) anlässlich ihres im Februar 2016 erfolgten Gegenbesuchs in Ost- und Zentralafrika.⁶⁰

Das Austauschprogramm wurde durch die Ausrichtung internationaler Konferenzen in der Demokratischen Republik Kongo (2015) und in Kenia (2016) abgerundet, welche sich mit Themen zur Unabhängigkeit und der Effizienz der Justiz in ost- und zentralafrikanischen Staaten sowie in Deutschland befassten.⁶¹ Indes fand in Stuttgart 2017 gleichsam im Nachgang zum Besuch der deutschen Delegation in Ruanda aufgrund der von Angehörigen der Juristischen Fakultät der Universität Kigali aufgeworfenen Fragestellungen zur Aufklärung von in Ruanda verübten Straftaten gegen das Völkerrecht an deutschen Gerichten im Rahmen des juristischen Austauschprogramms unter Beteiligung der Gesellschaft für

- 58 Siehe die Berichte von *Sippel, Harald*, Förderung der Justiz in Afrika: Austauschprogramm zwischen Baden-Württemberg und zentralafrikanischen Staaten, in: *Recht in Afrika* 17 (2014), S. 113-115, sowie *Sippel, Harald*, Förderung der Justiz in Afrika: Konferenz zur Unabhängigkeit und Effizienz der Justiz in Lubumbashi und Fortsetzung des juristischen Austauschprogramms zwischen Baden-Württemberg und zentralafrikanischen Staaten, in: *Recht in Afrika* 18 (2015), S. 139-142.
- 59 Siehe den Bericht von *Kahombo, Balingene*, Summary Report on the ‘Exchange Programme between Young Lawyers from Burundi, Rwanda and the Democratic Republic of Congo and the Judiciary of Baden-Württemberg (Germany)’ from 5 to 18 October 2014, in: *Recht in Afrika* 17 (2014), S. 228-236.
- 60 Siehe den Bericht von *Ambrosio, Aniello / Mirjam Bäumer-Götz / Caroline Gräser / Mario Mannweiler / Carola Osswald / Cornelia Rank / Christian Trauthig*, Report on the Exchange Programme between Young Lawyers from Central and East Africa and the Judiciary of Baden-Württemberg and Rheinland-Pfalz, Germany, in Lubumbashi (Democratic Republic of Congo), Kigali (Rwanda) and Nairobi (Kenya) from 6 to 15 February 2016, in: *Recht in Afrika* 19 (2016), S. 94-101.
- 61 Siehe dazu die Berichte von *Kahombo, Balingene*, Rapport-synthèse de la Conférence internationale de Lubumbashi sur l’efficacité et l’indépendance de la justice en République Démocratique du Congo, au Rwanda et au Burundi du 18 au 21 août 2015, in: *Recht in Afrika* 18 (2015), S. 256-263, und von *Sylistier, Magdalena / Balingene Kahombo*, Summary Report of the International Conference on Requirements for an Independent and Effective Judiciary in Nairobi (Kenya) from 11 to 14 February 2016, in: *Recht in Afrika* 19 (2016), S. 102-111.

afrikanisches Recht eine vom zahlreich erschienenen Publikum sehr gut aufgenommene Podiumsdiskussion zu ebendiesem Thema statt.⁶²

D. Herausforderungen für die Gesellschaft für afrikanisches Recht und ihr afrikarechtliches Engagement

Seit Gründung der Gesellschaft für afrikanisches Recht e.V. in Heidelberg im Jahre 1973 sind durch den technischen Fortschritt und die Globalisierung enorme Veränderungen eingetreten, welche Herausforderungen hervorbrachten, die sich auch auf die Vereinsaktivitäten auswirkten. Waren vor 50 Jahren Forschungs-, Studien- und Vortragsreisen nach, in und von Afrika noch zeitaufwändig und relativ kostspielig, sind sie es heute nicht mehr. Wurde seinerzeit das vereinseigene Mitgliederverzeichnis noch mittels Karteikarte geführt und mit den Mitgliedern regelmäßig postalisch kommuniziert, erfolgt dies nun in elektronischer Form. Wer hätte sich bei Gründung der Gesellschaft, zu einer Zeit, als wissenschaftliche Texte noch handschriftlich oder mit der Schreibmaschine verfasst wurden, elektronische Textverarbeitungssysteme und papierlose Publikationen im Internet vorstellen können, oder dass dereinst eine Konferenzteilnahme nicht mehr lediglich in Präsenz im Veranstaltungsraum, sondern von einem beliebigen Ort in der Welt aus mittels Videozuschaltung möglich wäre? Zwar hat die Gesellschaft für afrikanisches Recht im Zeitlauf zeitgemäße Modernisierungen bei der Publikation ihrer Zeitschrift und durch das Angebot hybrider Veranstaltungsformate vorgenommen, jedoch verbleiben Herausforderungen, welche im Hinblick auf die Vereinsaktivitäten insbesondere in Angelegenheiten des Mitgliederwesens, der Jahrestagungen und der Publikationstätigkeiten auftreten.

Die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft für afrikanisches Recht stagniert seit einigen Jahren. Noch vermögen es die wenigen Zugänge die zumeist altersbedingten Abgänge auszugleichen. Indes erweist sich die Gewinnung neuer Mitglieder als schwierig in einer Zeit abnehmender sozialer Beziehungen und der zunehmenden Zurückhaltung, persönliche und finanzielle Verpflichtungen eingehen zu wollen. Dieses gesamtgesellschaftliche Problem betrifft allerdings nicht nur wissenschaftliche Vereinigungen, sondern ist beispielsweise auch bei Kultur- und Sportvereinen, religiösen Gemeinschaften und politischen Organisationen zu beobachten. Zur Verwirklichung der Vereinsaktivitäten ist der Einsatz ihrer Mitglieder erforderlich. Die Gesellschaft für afrikanisches Recht e.V. lebt lediglich dank des Engagements ihrer Mitglieder, nicht nur mittels der dankenswerterweise erfolgten Entrichtung des Jahresbeitrags, sondern auch durch die Bereitschaft, im und für den Verein Verantwortung zu übernehmen und sich in seine Aktivitäten einzubringen. Es ist daher ein Desiderat, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um die Mitglieder zur Teilhabe an den Vereinsaktivitäten zu motivieren und neue Mitglieder zu gewinnen.

62 Siehe dazu den Bericht von *Ambrosio, Aniello*, Bericht über die Podiumsdiskussion „Die Aufklärung von Straftaten gegen das Völkerrecht als Voraussetzung für den Aufbau einer effizienten Justiz“ in Stuttgart am 9. November 2017, in: Recht in Afrika 20 (2017), S. 238-241.

Gerade für kleinere wissenschaftliche Vereinigungen wie die Gesellschaft für afrikanisches Recht stellen hybride Konferenzen, also Tagungen, die sowohl in Präsenz als auch per Videozuschaltung stattfinden, eine besondere Herausforderung dar. Sicherlich ist eine Online-Teilnahme ein Vorteil für an der Tagung interessierte Personen, die aufgrund einer zeitaufwändigen und kostspieligen Anreise nicht vor Ort anwesend sein können. Allerdings ist die Organisation einer hybriden Konferenz für die Veranstalter mit erheblichem Mehraufwand und der Gefahr plötzlich auftretender technischer Störungen verbunden. Zudem lässt ein vorab zu kommunizierender starrer Zeitplan wenig Raum für spontane Programmänderungen während einer laufenden hybriden Veranstaltung. Es ist daher ein Desiderat, die Jahrestagungen auch weiterhin in geeigneter, zeitgemäßer Form ohne Qualitätsverluste zu veranstalten und etwaige entstehende Reibungsverluste, die den unterschiedlichen Formaten der Teilnahme geschuldet sind, zu minimieren.

Die Zeitschrift *Recht in Afrika / Law in Africa / Droit en Afrique* wird im Open-Access-Format publiziert. Dies ist von großem Vorteil für die Leserinnen und Leser der Zeitschrift, da der Zugang zu ihrem Inhalt weltweit kostenfrei möglich ist. Das bedeutet allerdings nicht, dass für die Zeitschrift keine Herstellungskosten entstehen. Ihre Herausgabe wird vielmehr von der Gesellschaft für afrikanisches Recht finanziert und somit letztlich durch die Jahresbeiträge ihrer Mitglieder ermöglicht. Dies ist jährlich der größte Kostenfaktor für den Verein, und es ist eine ständige Herausforderung, die finanziellen Mittel hierfür aufzubringen. Es ist daher ein Desiderat, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die materielle Lage der Gesellschaft für afrikanisches Recht zur dauerhaften Finanzierung ihrer Aktivitäten zu sichern.

Die Gesellschaft für afrikanisches Recht e.V. blickt auf 50 erfolgreiche Jahre zurück. Trotz geringer zur Verfügung stehenden Ressourcen ist es ihr gelungen, über ein halbes Jahrhundert hinweg kontinuierlich ein Netzwerk von am Recht in Afrika interessierten Personen aufzubauen und zu betreuen, wissenschaftliche Konferenzen zu veranstalten und afrikarechtliche Publikationen in beachtlicher Zahl zu veröffentlichen. Ermöglicht wurde dies durch das uneigennützige Engagement vieler Mitglieder der Gesellschaft und ihres Vorstands, durch zahlreiche institutionelle Kooperationspartner, durch großzügige Sponsoren und hilfsbereite Verlage. Ihnen allen sei für ihr Zutun gedankt.

Seit einem halben Jahrhundert verfolgt die Gesellschaft für afrikanisches Recht e.V. mit ihren afrikarechtlichen Aktivitäten kontinuierlich „...den Zweck, die Kenntnis der Rechtsordnungen des gesamten afrikanischen Raums ... zu verbreiten und deren vergleichendes Studium zu fördern“, wie es ihr § 2 Absatz 1 Satz 1 ihrer Satzung vorgibt,⁶³ und sie wird absehbar auch künftighin die sich aus der Vielfalt des Rechts in Afrika und seiner Dynamik ergebenden Entwicklungen aufgreifen und wissenschaftlich begleiten. *Ad multos annos!*

63 Siehe Anmerkung 2.